

nungsstrafverfahren. Hierfür bedarf es des Zusammenwirkens mit den durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren ermächtigten und befugten staatlichen Organen, was mit der Beachtung einer Reihe von Bedingungen, u. a. auch aus den Gründen der Konspiration, die nicht konkreter ausgeführt werden sollen, verbunden ist. Auf jedem Fall muß aber darauf hingewiesen werden, daß es im Interesse des angestrebten Ziels und der Wirkungen unbedingt erforderlich ist, die Durchführung der Ordnungsstrafmaßnahmen und deren Verwirklichung über die zuständigen Dienstseinheiten für das Zusammenwirken mit den anderen staatlichen Organen zu kontrollieren bzw. gegebenenfalls nochmals Einfluß zu nehmen.

Die Verwirklichung der Erfordernisse zur vorbeugenden Anwendung des sozialistischen Rechts in seiner ganzen Breite stellte aber auch die unmißverständliche Forderung, jederzeit eine saubere und einheitliche Rechtsanwendung unter strikter Beachtung der dem Bürger zustehenden Rechte, wie der Beschwerde, die in den Belehrungen enthalten sein müssen, zu garantieren. Diese Forderungen erwachsen aus der sozialistischen Gesetzlichkeit und aus der Spezifik, wie sie sich aus dem Wirken der feindlich-negativen Kräfte, Anhaltspunkte für Angriffe und Verleumdungen gegen den Staat und die Sicherheitsorgane speziell zu finden, selbst. Dafür ergaben und ergeben sich auch folgezeitlich besondere Verantwortlichkeiten für die Linie IX als Organ der Rechtspflege.

In den gemeinsamen Beratungen mit den operativen Partnern stand die Linie IX stets mit den speziellen Rechtskenntnissen zur Verfügung, suchte unter Einbringung der rechtlichen Möglichkeiten mit den Partnern im kameradschaftlichen und konstruktiven Dialog die erfolgversprechendsten Maßnahmen und Lösungswege und setzten sie gemeinsam konsequent jeder in seiner Verantwortlichkeit durch. Dabei war die gegenseitige Bereitschaft vorhanden, im gemeinsamen Wirken in allen Phasen alles zu tun, um Gesetzesverletzungen und Verstöße auszuschließen.